

Das BVerfG verpasst der „Facebook-Zensur“ aber so was von überhaupt nicht einen Dämpfer

VB verfassungsblog.de /bverfg-facebook-zensur-keinen-daempfer-roehl/

Maximilian Steinbeis Di 9 Aug 2016

Di 9 Aug
2016

Hat das Bundesverfassungsgericht auf seinem [Sommerfeldzug für die Meinungsfreiheit](#) Position gegen die [Regulierung von Hate Speech im Internet](#) bezogen? Jawohl, behauptet die Publizistin [Bettina Röhl auf dem Blog meines Ex-Chefs Roland Tichy](#) und vereinnahmt eine der Entscheidungen, mit denen die 3. Kammer des Ersten Senats in den letzten Tagen (und heute [schon wieder](#)) den Schutzbereich des Art. 5 Grundgesetz gegenüber justiziellen Sich-vom-Leibe-Haltungs-Versuchungen verteidigt, als Kassation jenes „*allgemeinen Zensurungeist(s) der politischen Korrektheit*“, gegen den die Neue Rechte seit langem zu den Waffen ruft.

Ich glaube, da hat Frau Röhl was missverstanden.

Die [Entscheidung](#), die angeblich der Republik den Zensurungeist austreiben soll, betrifft tatsächlich einen Facebook-Eintrag, mit dem ein Mann einen Polizisten als „Spanner“ bezeichnet hatte, nachdem ihm dieser mit dem Auto in die Hauseinfahrt geleuchtet hatte. Die Strafjustiz hatte dies als üble Nachrede gewertet und das Wort „Spanner“ als Tatsachenbehauptung, die dem Polizisten perverse Neigungen unterstelle. Das kann man so nicht machen, findet das BVerfG. Denn wenn man eine Äußerung als Tatsachenbehauptung im Gegensatz zur Meinungsäußerung qualifiziert, dann beschränkt man damit den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Denn unwahre Informationen zu verbreiten ist natürlich keine grundrechtlich geschützte Tätigkeit. In dem konkreten Fall sei die Bezeichnung Spanner aber erkennbar nicht darauf gerichtet gewesen, die Öffentlichkeit über die sexuellen Praktiken des Polizisten fehlzuinformieren, sondern einfach ein Schimpfwort. Strafbar allenfalls als Beleidigung, nicht als üble Nachrede, und ob zu bestrafen und wie hart, muss das Amtsgericht halt jetzt neu prüfen.

Wie kommt Röhl darauf, dass Karlsruhe mit dieser für sich genommen nicht allzu bemerkenswerten Kammerentscheidung im Sinn gehabt haben könnte, „*ganz beiläufig die rechtlichen Grenzen der übereifrigen Zensoren (...) in ihrer wahnhaften Drangsalierung von bis dato unbescholtenen Bürgern zwecks Durchsetzung ihrer ‚politischen‘ Ziele*“ aufzuzeigen?

Das passiert durch eine Kette aufeinander aufbauender Fehlschlüsse.

Meinungsfreiheit heißt nicht „darf ich sagen!“

Zunächst insinuiert sie, das Bundesverfassungsgericht habe es irgendwie für okay erklärt, Polizisten als „Spanner“ zu bezeichnen. „*Jeder Mensch darf also seinen Unmut über das Verhalten oder Fehlverhalten eines anderen Menschen äußern*“, ist ihr Fazit. „*Alle Menschen dürfen Menschen sein und sich bei Fehlverhalten auch mal härter aufregen*.“

Dabei unterschlägt sie, dass die nicht besonders lange BVerfG-Entscheidung, die sie offenbar durchaus sehr genau gelesen hat, am Ende folgende Passage enthält:

Damit ist nicht entschieden, dass die Bezeichnung des Polizeibeamten als „Spanner“ im Ergebnis von der Meinungsfreiheit gedeckt war, und schon gar nicht, dass der Beschwerdeführer den Polizeibeamten künftig beliebig als „Spanner“ bezeichnen könnte. Soweit es sich bei der Äußerung nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern naheliegender Weise um ein Werturteil handeln sollte, läge hierin jedenfalls eine Herabsetzung des Polizeibeamten und damit eine Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die nicht ohne weiteres zulässig ist.

Röhl kommt in eklatantem Gegensatz zu dieser Passage zu dem durch nichts belegten Schluss, es sei „*ziemlich abwegig*“, die Bezeichnung als „Spanner“ als strafbare Beleidigung zu werten. Damit nicht genug: „*Leider befasst sich das Verfassungsgericht nur mit den angegriffenen Instanzenentscheidungen*“, schreibt sie (womit denn sonst?), „*und bietet so gesehen nicht die richtige Komplettlösung an*“. Ja, leider, leider...

Argumentatives Manöver

Dieser Fehlschluss, das BVerfG habe den rechtlichen Spielraum zum „sich auch mal härter Aufregen“ ausweiten wollen, bereitet den Boden für den nächsten Fehlschluss.

Im Anschluss konstruiert Röhl eine Parallele zwischen dem „*s ich von dem Polizisten drangsaliert fühlende(n) Bürger*“ einerseits, der sich nicht gern „*von einem Polizeiauto nächstens ohne, dass er einen Anlass oder Grund gesetzt hätte, in sein Haus leuchten*“ lässt, und dem wütenden Bürger andererseits, der sich nicht gern „*von Privatunternehmen in sozialen Netzwerken zensieren (lässt), wenn er die regierungsamtliche Politik kritisiert*“.

Warum das so parallel sein soll, wird nicht näher ausgeführt. Aber wenn man schon mal glaubt, das Bundesverfassungsgericht finde, man müsse Polizisten „Spanner“ nennen dürfen, und dann daneben hält, was das Bundesverfassungsgericht ganz gewiss findet, nämlich dass man die Regierung kritisieren können muss, dann leuchtet einem das Gesamtkonstrukt dermaßen ein, dass man überhaupt nicht merkt, dass man einem rhetorischen Trick aufgesessen ist. Und – schwupps! – landet man da, wo Röhl einen haben will: nämlich bei der Schlussfolgerung, man habe das Bundesverfassungsgericht beim Kampf gegen die „Facebook-Zensur“ fest an seiner Seite.

Was bei diesem argumentativen Manöver obendrein leicht verloren geht, ist der Blick dafür, dass in kritischen Äußerungen über die Flüchtlingspolitik der Regierung, soweit sie als Hate Speech qualifizierbar sind, nicht nur die Regierung vorkommt, sondern auch noch andere Menschen. Deren Recht auf Würde und Schutz vor Diskriminierung dürfte bei der Abwägung durch das Bundesverfassungsgericht doch vermutlich auch einiges Gewicht auf die Waage bringen.

Damit will ich es mal genug sein lassen. Ich habe mich bemüht, auf der argumentativen Sachebene zu bleiben. Dieses hämische Auseinandernehmen von Artikeln anderer mit dem Ziel, den anderen als Deppen und/oder Schurken hinzustellen, geht mir zunehmend auf die Nerven. Wir stecken doch sowieso schon alle viel zu sehr in unserer jeweiligen Filterbubble fest: für die meisten Leser_innen des Verfassungsblogs hätte ich vermutlich auch nicht mehr im Angebot als wohlfeiles Preaching to the Faithful, und die Leser_innen von Röhl und Tichy erreiche ich hier sowieso nicht.

Ich werde stattdessen Roland Tichy anbieten, diesen Artikel zu crossposten. Mal sehen, ob er das macht.

Update: Tichy hat geantwortet und will den Artikel bei sich posten. Freut mich.

LICENSED UNDER CC BY NC ND

SUGGESTED CITATION Steinbeis, Maximilian: *Das BVerfG verpasst der „Facebook-Zensur“ aber so was von überhaupt nicht einen Dämpfer*, Verfblog, 2016/8/09, <http://verfassungsblog.de/bverfg-facebook-zensur-keinen-daempfer-roehl/>.